

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 95 (1969)
Heft: 50

Artikel: Langhaarige Lümmel - und andere
Autor: Zacher, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-509322>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Langhaarige Lümmel — und andere

Die Geduld des braven Durchschnittsbürgers wird tatsächlich zu diesen Zeiten oft über Gebühr strapaziert, und wenn sie irgendwann irgendwo einmal reißt, so darf das nicht wundernehmen; auch Elastizität hat Grenzen.

So zum Beispiel wird es vom vielzitierten «gesunden Volksempfinden» als bodenlose Frechheit empfunden, wenn sich langhaarige Asoziale sogar auf die Tribüne eines kantonalen Gerichts vorwagen, um dort für ihren angeklagten Spießgesellen zu demonstrieren. Das hat gerade noch gefehlt! Da muß man sich bloß fragen: Warum hat der Gerichtspräsident nicht energisch eingegriffen? Warum hat er nicht die Namen der Ruhestörer feststellen lassen, damit die Lümmel für ihr Verhalten zur Rechenschaft gezogen werden konnten? Man darf sich nicht wundern — wenn ein hohes Gericht sich solche Unverschämtheiten von Halbstarcken bieten läßt —, daß sich dann Metzgerburschenvereine und Unteroffiziersorganisationen anbieten, mit starker Faust Ruhe und Ordnung, die bekanntlich die ersten Bürgerpflichten sind, wiederherzustellen. Wehret den Anfängen! Und man kann wahrhaftig nicht mehr bloß von Anfängen reden, wenn sich die höchsten Richter eines Kantons von Lausbuben anpöbeln lassen müssen. Daß man solchen Kerlen vorab einmal die Mähne auf Rekrutenschnitt von 3 mm scheren sollte, um ihnen, wie dem biblischen Simson, auf solch einfache Weise den Mumm abzukaufen, wird jeder Bürger, der sich auch nur einigermaßen als staatsertreu Element fühlt, vehement befürworten. Caveant conules!

*

Dieses ist, in Stil und Inhalt, so etwas wie ein Leserbrief. Hoffentlich wurde aber so dick aufgetragen, daß ihn niemand für ganz echt gehalten hat, wie das einem «Leser-Musterbrief» von E. P. Gerber im Nebelspalter kürzlich passiert ist. Die Ausgangslage ist nämlich, wie

man Meldungen in seriösen Zürcher Tageszeitungen (ja, ja, die gibt's auch noch!) entnehmen konnte, ein wenig anders, um die Kleinigkeit von 180 Grad anders:

Die Zuschauerplätze im Obergerichtssaal waren voll besetzt. Rund 40 Angehörige des städtischen Polizeikorps waren erschienen, um den Verhandlungen (gegen ihren Kollegen, der sich anlässlich des Globus-Krawalls der vorläufigen Körperverletzung eines Fotoreporters schuldig gemacht hatte — Z.) zu folgen. Leider haben einige von ihnen — zeitweise die Mehrheit — den Verhandlungsgang durch unangemessene Reaktionen immer wieder gestört: Da erhob sich Protestgemurmel, da wurde laut aufgelacht, da wurde in einem Fall sogar unter kräftigem Schnarchen geschlafen (oder Schlaf simuliert? oder ein Schwips ausgedöst? Z.). Die betreffenden Korpsangehörigen haben nicht dazu beigetragen, die Sympathien für die Polizei zu stärken.

(rl. im TA v. 15. 11. 69)

Nein, das haben sie nun wirklich nicht getan, diese Korpsangehörigen. Man möchte gerne erwarten, daß diese uniformierten Buben von uniformierten Männern, also von verständigen Kollegen, die ohne jeden Zweifel die große Mehrheit im Korps der Zürcher Stadtpolizei bilden (ich kenne viele hochanständige und tüchtige Polizisten! Z.), zur Ordnung gewiesen würden. Es ist aber zu befürchten, daß ein weiteres Mal Loyalität und Anstand von einem falsch verstandenen, von gewissen Vorgesetzten aber geförderten Korpsgeist überrundet werden. Oder irren wir? Wird sich Korps und Leitung in einer öffentlichen Erklärung von den uniformierten Lümmeln im Obergerichtssaal distanzieren? Fassen diese Demonstranten vielleicht sogar Verweis oder Arrest? Wegen «Zusammenrottung» und «Störung der öffentlichen Rechtspflege»? Oder wegen Zuwiderhandlung gegen sonst einen Paragraphen, der dazu dienen muß, minderjährige Globus-Demonstranten einzulochen? Weil ja offenbar schon die «Teilnahme an einer Zusammenrottung strafbar» ist? Aber, das alles ist ja wohl bloß Wunschdenken eines naiven Bürgers. Vielleicht darf man erst bei über 49 Teilnehmern von einer «Zusammenrottung zwecks Störung der öffentlichen Ordnung» reden; man müßte da erst den Rechtskonsulenten der Stadtpolizei um ein Rechtsgutachten angehen ...

*

Die Polizei hätte auch noch in anderer Beziehung ihren bewährten Methoden treu bleiben dürfen: Polizeifotografen hätten Blitzlichtaufnahmen der pöbelnden Tribünenbesucher machen sollen, wie sie



«... mmm ... die «Blue Bell Girls» gefallen mir eigentlich besser!»

solche von demonstrierenden Minderjährigen machten. Wer weiß: Vielleicht hätten zusammengeprügelte Globus-Demonstranten darauf die Gesichter der paar Dutzend Polizisten wieder erkennen können, die gleich dem Angeklagten ihre Kompetenz knüppelnd weit überschritten, dank der «unangebrachten Solidarität des städtischen Polizeikorps» — die ein Oberrichter als «einfühlbar, aber falsch» bezeichnete — nicht erwisch wurden? Man kann verstehen, daß diese Burschen störend aufmuckten, als das Verhalten ihres Kollegen, das ja auch das ihrige gewesen war, vom höchsten kantonalen Gericht als «kläglich, erbärmlich und eines Polizisten unwürdig» gerügt wurde. Denn die Qualifikation traf auch sie; wie der Stein den Hund trifft, daß er jault.

*

Man sollte nicht allzukrasse Unterschiede in der Ahndung von unangemessenen Demonstrationen ma-

chen, je nachdem, ob langhaarige Lümmel vor, oder uniformtragende Lümmel im Obergerichtsgebäude sich Unverschämtheiten herausnehmen. — Ja, wir wissen: Rekrutierungsschwierigkeiten! Aber: Lieber ein etwas kleineres Korps als eins, das einen, wenn auch kleinen Teil aus Kreisen der charakterlich und mental bloß halb Starken rekrutieren mußte. Die Haarlänge ist nämlich keineswegs das einzige, und schon gar nicht das ausschlaggebende Zeichen des Halbstarckentums. Und schlechte Elemente sind nicht weniger mies, weil sie — hinter einer Wand der Cameraderie versteckt, nicht ausfindig gemacht werden konnten — mit einer einzigen Ausnahme.

Ordnungshüter, welche pöbelhaft die Gerichtsordnung stören? — Das darf sich nicht wiederholen, wenn nicht unsere Mahnung zu «Ruhe und Ordnung» vielen jugendlichen noch zweifelhafter erscheinen soll, als sie ihnen ohnehin schon vorkommt.

AbisZ

Bündner Alpen-Bitter

seit 1860

Kindschi

DESTILLERIE KINDSCHI SÖHNE AG DAVOS

Herbalpina

gegen Husten Heiserkeit Katarrh

die ursprünglichen Alpenkräuterbonbons von Dr. A. Wander AG

Herbalpina

mit Mondo-Punkten

68.34.1